

lichen Wirtschaftsgebäuden, der Bau und die Unterhaltung sozialer*und kultureller Einrichtungen, der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Gebäuden, Straßen, Wegen, Brücken und Anlagen;

- l) die Erschließung und Ausnutzung aller örtlichen Reserven;
- m) die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung;
- n) die Entwicklung und Festigung des staatlichen und genossenschaftlichen Handels und die Unterstützung des privaten Einzelhandels;
- o) die Entwicklung des Schul-, Kultur- und Bildungswesens;
- p) der Schutz der Volksgesundheit und die Befriedigung der sozialen Bedürfnisse der Bevölkerung;
- q) die Förderung der Körperkultur und des Sports;
- r) die Förderung der Jugend, des Wanderns und der Touristik.

(3) Die höheren örtlichen Volksvertretungen leiten die unteren Volksvertretungen an, leisten ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen dazu bei, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen.

§7

Den örtlichen Volksvertretungen obliegt es,

- *a) den Rai zu wählen und abzurufen sowie die Arbeit des Rates zu leiten und zu kontrollieren. Sie bestimmen aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden und entsprechend den Richtlinien des Ministerrats über die Zusammensetzung der Räte die (den) Stellvertreter des Vorsitzenden, unji den Sekretär des Rates;